

Geschäftsordnung des Landesvorstandes

Zuletzt geändert am 15.12.2025

§ 1 Landesvorstand

- (1) Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder des Landesvorstands.
- (2) Die Vorsitzenden vertreten den Vorstand nach außen und koordinieren gemeinschaftlich die politische und organisatorische Arbeit des Landesvorstandes.

§ 2 Geschäftsführender Ausschuss (GA)

- (1) Der Landesvorstand bildet aus den beiden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister den Geschäftsführenden Ausschuss (GA) - im Sinne §11 Abs. 4 PartG Geschäftsführender Vorstand. Ist einer der genannten Posten nicht besetzt, kann der Landesvorstand ein weiteres Mitglied aus seiner Mitte in den GA berufen. Der GA ist beschlussfähig, sobald zwei seiner Mitglieder teilnehmen, davon jedoch min. auch die*der Schatzmeister*in.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss führt die Geschäfte des Landesverbandes zwischen den Sitzungen des Landesvorstandes.
- (3) Der GA trifft vorläufige organisatorische Entscheidungen, die Führung der Geschäfte des Landesverbandes sowie die Vorbereitung von Landesvorstandssitzungen betreffend. Er ist berechtigt, im Rahmen der Finanzordnung des Landesvorstandes, finanzrelevante Entscheidungen zu treffen.
- (4) Der GA entscheidet über besondere Anforderungen an die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle, die über die in den Arbeitsplatzbeschreibungen festgelegten Aufgaben hinaus gehen.
- (5) Die Entscheidungen des GA müssen einstimmig gefasst werden, dass bedeutet ohne Gegenstimmen, aber Enthaltungen sind möglich. Andernfalls wird der Sachverhalt dem Landesvorstand vorgelegt.
- (6) Die Beschlüsse einer GA-Sitzung sind dem Landesvorstand zur Kenntnis zu geben. Der Landesvorstand kann Entscheidungen wieder an sich ziehen.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der Landesvorstand tagt in der Regel digital per Videokonferenz und im Rhythmus vierzehntägig, mindestens aber einmal im Monat. Präsenzsitzungen sollen mindestens zwei Mal im Jahr stattfinden, u.a. für Klausursitzungen. Sitzungsort ist in der Regel die Landesgeschäftsstelle.

- (2) Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Landesvorstandes oder eines*r Landesvorsitzenden*r findet eine außerordentliche Sitzung statt. Dazu ist unverzüglich einzuladen.
- (3) Der Landesvorstand tagt in der Regel mitgliederöffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei Personalentscheidungen ausgeschlossen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen beschlossen werden.
- (4) Die Sitzungen finden zu Zeiten statt, die für ehrenamtlich tätige Menschen angemessen sind. Eine Pausenversorgung bei Präsenzsitzungen ist zu sichern.
- (5) Die Sitzungen werden in der Regel von einem*r Landesvorsitzenden geleitet.

§ 4 Einladung

- (1) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden durch die*den Landesgeschäftsführer*in entsprechend den Festlegungen und nach Rücksprache mit den Vorsitzenden vorbereitet.
- (2) Die Einladung an die Teilnehmer*innen der Sitzung ist unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung inklusive eines vorgegebenen Zeitrahmens und einschließlich vorliegender schriftlicher Anträge in der Regel drei Werktage vorher zu verschicken.
- (3) Zu außerordentlichen Sitzungen ist zusätzlich per Messenger oder telefonisch einzuladen.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Anträge gelten als angenommen, wenn sie die Zustimmung von über der Hälfte der Landesvorstandsmitglieder erhalten.
- (2) Der Landesvorstand kann Beschlüsse per Email im Umlaufverfahren oder fernmündlich im Rahmen einer Telefonkonferenz oder Videokonferenz fassen. Beschlüsse per Email bedürfen eines bestimmten Termins, bis zu dem die Abstimmung möglich ist, in der Regel drei Tage. Bei Abweichung von dieser Frist muss darauf hingewiesen werden.
Bei Beschlüssen per Email oder Telefon- und Videokonferenz gilt das Beschlussverfahren entsprechend § 5 (1).

§ 6 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Landesvorstandes ist jeweils ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Dieses ist den Vorstandsmitgliedern zuzusenden oder digital zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das Protokoll ist angenommen, sofern nicht ein Mitglied des Landesvorstands bis zur nächstfolgenden Sitzung Widerspruch einlegt. In diesem Fall entscheidet der Landesvorstand mit Mehrheit über die Genehmigung.

§ 7 Rederecht

- (1) Dauert die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten deutlich länger als in der Tagesordnung angegeben, hat eine Abstimmung stattzufinden, wie lange der Tagungspunkt fortgesetzt oder ob er geschlossen wird.
- (2) Die Sitzungsleitung kann maximale Redezeiten zu den einzelnen Tagesordnungspunkten festlegen.
- (3) Es sind Redelisten zu führen. Die Redeliste wird mit dem Aufrufen des Tagesordnungspunktes eröffnet.

(4) Gäste können bei der bzw. dem Sitzungsleiter*in das Rederecht beantragen. Die Mehrheit des Landesvorstandes kann das Rederecht von Gästen ablehnen. Mitglieder des Landesvorstandes der Grünen Jugend haben grundsätzlich Rederecht.

§ 8 Öffentliche Erklärungen

- (1) Grundlage Öffentlicher Erklärungen der Landesvorsitzenden sind die Beschlüsse der LDK, des LDR, des Parteirates und des Landesvorstandes.
- (2) Die Landesvorsitzenden können in dringenden Angelegenheiten auch ohne Vorliegen entsprechender Beschlüsse öffentliche Erklärungen abgeben. Über den Inhalt solcher Erklärungen sollten sich die Landesvorsitzenden untereinander abstimmen.

§ 9 Besetzung von Mitarbeiter*innenstellen

- (1) Stellenbesetzungen können nur im Rahmen der beschlossenen Haushaltsplanung erfolgen.
- (2) Der GA legt eine Personalplanung vor, die im Rahmen der Haushaltserstellung durch den Landesvorstand bestätigt werden muss.
- (3) Das Bewerbungsverfahren und die Stellenbesetzung erfolgen durch den GA und die Geschäftsführung. Im Einzelfall können weitere Mitglieder des Landesvorstandes hinzugezogen werden.
- (4) Der Landesvorstand ist über anstehende und erfolgte Stellenbesetzungen in Kenntnis zu setzen.
- (5) In rechtlichen Angelegenheiten, die aus Arbeitsverträgen folgen, vertritt der Geschäftsführende Ausschuss den Landesvorstand.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Landesvorstandes in Kraft.
- (2) Inkraftsetzung sowie Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesvorstandes.